

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

*dem Landkreis St. Wendel, 66606 St. Wendel, Mommstraße 25 a,
(im folgenden Kreis genannt),
vertreten durch den Landrat des Kreises St. Wendel,
Herrn Franz Josef Schumann*

und

*der Gemeinde Freisen, 66629 Freisen, Schulstraße 60,
(im folgenden Gemeinde genannt),
vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Freisen,
Herrn Wolfgang Alles*

§ 1

- (1) Der Kreis richtet im Zusammenwirken mit der Gemeinde in dem restaurierten Bauernhaus in Freisen-Reitscheid ein Landwirtschaftsmuseum ein.
- (2) Der Kreis und die Gemeinde schließen zu diesem Zweck gemäß §§ 1 und 17 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 in der derzeit geltenden Fassung diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

§ 2

Aufgabe des Landwirtschaftsmuseums im Südwestdeutschen Bauernhaus ist es, das Südwestdeutsche Bauernhaus als kulturhistorisches Baudenkmal zu erhalten, in ihm den historischen Lebens- und Arbeitsstil der Bevölkerung des St. Wendeler Landes darzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3

Die Gemeinde ist Eigentümer der Grundstücke, auf denen das Südwestdeutsche Bauernhaus errichtet ist. Die Gemeinde stellt dem Kreis das Südwestdeutsche Bauernhaus zur Errichtung eines Landwirtschaftsmuseums zur Verfügung.

Sie überläßt dem Kreis die Nutzung aller Räume dieses Gebäudes unentgeltlich.

Der Kreis verpflichtet sich, die Inneneinrichtung für die von ihm genutzten Räume vorzunehmen.

§ 4

Die auszustellenden Objekte sind Eigentum der Stiftung „Kulturbesitz Kreis St. Wendel“. Darüber hinaus können auch Leihgaben, die im Eigentum Dritter stehen, ausgestellt werden.

§ 5

Die Gemeinde übernimmt die Geschäftsführung des Heimatmuseums. Hierzu gehören auch:

1. Festlegung der Öffnungszeiten des Museums
2. Öffnung und Schließung des Museums
3. Reinigung der Räume des Museums und der Zufahrtswege einschließlich der Aufgaben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 6

Die anfallenden Betriebskosten tragen die beiden Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 7

Alle Entscheidungen, die kostenrelevant sind, bedürfen des Einvernehmens zwischen der Gemeinde und dem Kreis.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von mindestens 5 Jahren.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre kann jeder Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten den Vertrag zum 31.12. des laufenden Jahres kündigen.

St. Wendel, 23.01.1996



(Franz Josef Schumann)
Landrat

Freisen, 29.02.1996



(Wolfgang Alles)
Bürgermeister